



MINISTERIO  
DE ASUNTOS EXTERIORES, UNIÓN EUROPEA  
Y COOPERACIÓN

EMBAJADA DE ESPAÑA  
EN BERNA

## TRADUCCIÓN NO OFICIAL – NICHT AMTLICHE ÜBERSETZUNG

### Dienstleistungsvertrag für den Allgemeinunterhalt der Gärten der Kanzlei und Botschaftsresidenz der Spanischen Botschaft in Bern

Dossier Nr.: SER-20/009

#### VERSAMMELT

Einerseits: Frau \_\_\_\_\_, Botschafterin von Spanien in \_\_\_\_\_, namens und in Vertretung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Europäische Union und Zusammenarbeit (nachstehend „die Verwaltung“ genannt).

Andererseits: Herr/Frau \_\_\_\_\_, ausgewiesen durch ID Nr. \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_, namens und in Vertretung des Unternehmens \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_, gemäss Dokument \_\_\_\_\_ (nachstehend „der Auftragnehmer“ genannt).

Beide Vertragsparteien erkennen ihre gegenseitige Befugnis und Befähigung zum Abschluss des vorliegenden Vertrages an, nach der Zuschlagserteilung vom \_\_\_\_\_, zu Lasten des Haushaltspostens 12.01.13.142A.218.

#### VERWALTUNGSHINTERGRUND

Datum und Betrag der Genehmigung und der Mittelbindung:

Datum der vorherigen Rechnungsprüfung:

Datum der Vereinbarung, mit der der Vertragsabschluss genehmigt wird:

Datum der Vereinbarung, mit der der Auftrag vergeben wird:

#### BESCHLIESSEN

**Klausel 1.-** Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Ausführung sämtlicher Dienstleistungen, die mit dem Allgemeinunterhalt der Gärten der Kanzlei und Botschaftsresidenz der Spanischen Botschaft in Bern in Verbindung stehen.

Die Leistungen sind in den Gebäuden, Anlagen und Gärten der Kanzlei und der Botschaftsresidenz zu erbringen, in Übereinstimmung mit der Verwaltungsvorschrift (VVS) und dem Technischen Leistungsbogen (TL), welche vom Auftraggeber am \_\_\_\_\_ gutgeheissen wurden und Bestandteil dieses Vertrags sind.

Der Auftragnehmer erklärt ohne Vorbehalt, die Reichweite und Bedeutung der Unterlagen, die Bestandteil dieses Vertrags sind, verstanden zu haben, und dass er es für technisch und rechtlich machbar hält, die Einhaltung und vollständige Erfüllung der Dienstleistungen bewerkstelligen zu können, in Erfüllung der geltenden Gesetzeslage.

Der Auftragnehmer erklärt ebenso, dass sein Angebot vollständig ist, weil es neben den Arbeiten, welche spezifisch Gegenstand dieses Vertrages sind, ebenfalls alle nötigen Massnahmen umfasst, die für die Erfüllung des Dienstes im Besten Sinne vonnöten sind.

**Klausel 2.-** Bezüglich der nicht im vorliegenden Vertrag, in der VVS und im TL ausdrücklich geregelten Fragen, wird auf die erste Zusatzdisposition des Gesetzes 9/2017, vom 8. November, über Verträge des öffentlichen Sektors, welche die Richtlinien des europäischen Parlaments und des Rates 2014/23/EU und 2014/24/EU, vom 26 Februar 2014 (LCSP), in das spanische Rechtssystem umsetzen, verwiesen. Unbeschadet dessen werden die Grundsätze des LCSP berücksichtigt, um Zweifel und Lücken zu lösen, die in ihrer Anwendung auftreten.

Alle Streitigkeiten die bei der Ausführung des Vertrags entstehen werden wie folgt beigelegt:

Option 1: Wenn der Auftragnehmer ein spanisches oder ausländisches Unternehmen ist, das die Rechtsprechung der spanischen Gerichte akzeptiert: im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien und, falls dies nicht möglich ist, unterwerfen sie sich der Zuständigkeit der spanischen Gerichte.

Option 2: Wenn der Auftragnehmer ein nicht spanisches Unternehmen ist, das die spanische Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich anerkennt: alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, einschliesslich aller Fragen bezüglich seines Bestehens, seiner Gültigkeit, seiner Beendigung, seiner Auslegung oder seiner Erfüllung, werden einvernehmlich zwischen den Parteien beigelegt und, falls dies nicht möglich ist, endgültig durch ein Schiedsverfahren entschieden, das durch die Schlichtungsbehörde Bern Mittelland durchgeführt wird. Das Urteil über einen von den Schiedsrichtern erlassenen Schiedsspruch kann bei jedem dafür zuständigen staatlichen oder bundesstaatlichen Gericht eingereicht werden. Beide Parteien erklären, dass diese Schiedsvereinbarung unwiderruflich ist.

**Klausel 3.-** Der vereinbarte Gesamtpreis für die Durchführung aller Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, wird wie folgt festgelegt:

- Gesamtpreis (Mehrwertsteuerfrei): \_\_\_\_\_ Schweizer Franken (CHF).
- MwSt. oder ähnliche anwendbare Steuer: Die Botschaft ist von der MwSt. befreit.
- Nettopreis (ohne MwSt.): \_\_\_\_\_ CHF.
- Preisrevision: Keine.
- Zahlungsmodalität: gemäss Klausel 23 des VVS.

Der Nettopreis versteht sich als Pauschalpreis und umfasst jegliche Kosten, Lizenzen, Gebühren, Kantons-, Gemeinde- oder Bundsteuern, ausser die MwSt. oder analoge Steuer, welche für die Dienstleistungen, die Gegenstand dieses Vertrags sind, für die Geltungsdauer dieses Vertrags aufzubringen sind oder sein könnten.

**Klausel 4.-** Die Ausführungsfrist ist drei Jahre, vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_. Dieser Vertrag kann maximal um 2 Jahre verlängert werden, ohne Preisrevision.

**Klausel 5.-** Gemäss den Berner Gepflogenheiten ist es nicht erforderlich, eine Garantie zu verlangen.

**Klausel 6.-** Der Arbeitnehmer legt eine Haftpflichtversicherungspolice oder gleichwertige Versicherung nach den ortsüblichen Gepflogenheiten vor, für einen Betrag der mindestens gleich hoch ist wie der Zuteilungsbetrag, um für alle Schäden und Lasten aufzukommen, die an Dritten durch eine für die Durchführung des Vertrags notwendige Tätigkeit entstehen. Die Police

ist zu erneuern um für alle Schäden und Lasten während der Ausführungsdauer der Dienstleistung aufzukommen.

#### **Klausel 7.-**

- Bei Nichteinhaltung der für konkrete Dienstleistungen festgelegten Fristen ohne vorherige Ankündigung kann die Botschaft eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Vertragspreises ohne Mehrwertsteuer oder ähnliche anwendbare Steuern für jeden Tag der Nichteinhaltung verhängen.
- Wenn der Auftragnehmer die Vorschläge zur Arbeitsorganisation, zur Verfügbarkeit von Personal, zu Reaktionszeiten, Maschinen, Werkzeugen oder andere in seinem Angebot enthaltene Verpflichtungen nicht erfüllt, wird eine Strafe in Höhe von 100 CHF pro Tag verhängt, bis die Nichteinhaltung behoben ist.

Die im vorherigen Abschnitt vorgesehenen Strafgebühren werden mit Zustimmung des Auftraggeber-Organs, das auf Vorschlag des Vertragsverantwortlichen, welches von der Verwaltung designiert ist, erhoben. Die Strafgebühren werden durch Abzug der Beträge wirksam, die im Konzept der Gesamt- oder Teilzahlung an den Auftragnehmer bezahlt werden sollen oder auf die Garantie die gebildet wurde, wenn sie nicht von den erwähnten Zahlungen abgezogen werden können. Die Verhängung dieser Strafgebühr enthebt nicht von der Entschädigungspflicht für Schäden oder Lasten, auf die die Verwaltung Anspruch haben könnte.

**Klausel 8.-** Die Vertragsänderung kann immer durchgeführt werden, wenn die Umstände dies so empfehlen, in der Art und Weise und mit den in Klausel 26 VVS vorgesehenen Auswirkungen.

**Klausel 9.-** Der Vertrag kann in den in Klausel 32 VVS genannten Fällen aufgelöst werden, ohne weitere Verpflichtung als die Zahlung der tatsächlich erbrachten Leistung.

**Klausel 10.-** Aufzählung der Dokumente aus denen der Vertrag besteht:

- Verwaltungsvorschrift (VVS)
- Technischer Leistungsbogen (TL)
- Einladungsbrief zur Teilnahme am Verfahren
- Formalisierungsdokument
- Offerte des Auftragnehmers

**Dieser Vertrag wurde durch den Rechtsdienst im Departement am XX.XX.XXXX gutgeheissen.**

**In dreifacher Ausfertigung unterschrieben**

in Bern, am \_\_\_\_\_ 2020

DIE VERWALTUNG

DER ARBEITNEHMER

Spanische Botschafter/in

Person und Funktion

